

MERKBLATT

Praxistipps Insolvenz

Kurz gesagt

Sind in Ihrem Unternehmen alle bisherigen Versuche zur Überwindung der Krise gescheitert, kommt irgendwann der Zeitpunkt, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung drohen. Dies macht eine grundsätzliche Entscheidung notwendig: Entweder Sie melden Insolvenz an (unter Umständen ist man dazu sogar verpflichtet) oder Sie machen noch weiter.

Wer Insolvenz anmeldet, hat wieder zwei Möglichkeiten: Entweder man gibt seine selbstständige Tätigkeit auf und meldet sich arbeitslos oder man versucht, trotz Restschuldbefreiungsverfahren weiter selbstständig zu bleiben.

In diesem Merkblatt erhalten Sie einerseits eine Entscheidungshilfe für oder gegen ein Insolvenzverfahren und andererseits konkrete Hinweise für das Vorgehen im Falle einer Insolvenz.

Für Sie möglicherweise folgende Merkblätter auch von Belang:

„Überblick InsO“
„Weiter selbstständig trotz Insolvenz“
„Insolvenzstraftaten“

Sowie unsere Tipps-Beiträge
„Nichts geht mehr? Tipps für Insolvenz und Restschuldbefreiung“
und
„Arbeitslosengeld für Selbstständige“

Die häufigsten Fragen

? **FRAGE 1: Meine wirtschaftliche Situation ist schon seit längerem schwierig und ich weiß nicht, wie es weitergehen soll. Was sind die ersten Schritte, um mich dem Problem zu stellen?**

! **Antwort 1**

? **FRAGE 2: Mir ist klar, dass ich irgendwann eine Entscheidung über Insolvenz „Ja oder Nein“ treffen muss. Was sind Kriterien für diese Entscheidung?**

! **Antwort 2**

Oder Sie sagen: Ich habe mich nach reiflicher Überlegung für ein Insolvenzverfahren entschieden und frage mich:

? **FRAGE 3a: Gibt es so etwas wie eine Checkliste für das weitere Vorgehen?**

! **Antwort 3a**

? **Frage 3b: Kann ich seriöse Information und Beratung bekommen?**

! **Antwort 3b**

❗ ANTWORT 1 – Die ersten Schritte bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Unternehmer*innen, die bereits eine längere Unternehmenskrise hinter sich haben und nun mit Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung konfrontiert sind, haben oftmals nicht sofort die Kraft, sich offensiv mit notwendigen Grundsatzentscheidungen auseinander zu setzen. Im schlimmsten Fall wird sprichwörtlich „der Kopf in den Sand gesteckt“, man macht sich Vorwürfe und fühlt sich als Versager*in.

„Kopf in den Sand stecken“ hilft nicht!

Wichtig! Hier soll einmal ganz deutlich gesagt werden: Fehler machen wir alle und unternehmerisches Handeln trägt ein ganz besonderes Risiko. Eine Unternehmenskrise oder auch das Scheitern eines Unternehmens ist eine der realistischen Perspektiven jeder Unternehmensgründung und spiegelt dieses Risiko wider. Es besteht kein Grund, sich nun mit übermäßigen Schuldgefühlen zusätzlich zu belasten. Machen Sie sich klar, dass "nur" Ihre Unternehmung scheitert, nicht automatisch Sie als Person!

Überforderung und Ängste vor der Situation gipfeln manchmal sogar darin, dass aus Furcht vor „ungewünschten Neuigkeiten“ wichtige Post nicht mehr geöffnet bzw. Anrufe nicht mehr entgegengenommen werden.

Tipp: Bitte öffnen Sie unter allen Umständen Ihre Post bzw. holen Sie niedergelegte Schriftstücke von der Post ab. Auch wenn Sie unangenehme Gespräche und Telefonate erwarten, stellen Sie sich diesen. Ein Ignorieren der Tatsachen verschlimmert Ihre Situation in jedem Fall.

Wichtig: Unbedingt Post öffnen!

Vielmehr gehört es auch zum unternehmerischen Handeln, mit einer solchen Situation bewusst und „professionell“ umzugehen. Bevor Sie zu grundlegenden Entscheidungen kommen, sollten Sie erst einmal kurzfristig handeln und das Problem aktiv angehen. Die ersten Schritte auf diesem Weg könnten folgendermaßen aussehen:

- Verschaffen Sie sich einen **Überblick über all Ihre Schulden**. Legen Sie dazu sehr ordentlich eine Mappe mit allen Unterlagen geordnet nach Gläubigern an. Machen Sie sich auch eine Gesamtübersicht (z.B. mit Excel) über alle Gläubiger und die jeweils offenen Beträge.
- **Lebensunterhalt sichern:** Ordnen Sie Ihre Schulden nach Wichtigkeit. Sie müssen in jedem Fall lebenswichtige Vertragsverhältnisse wie Miete, Strom etc. als erstes bedienen.
- Reicht Ihr Einkommen dafür nicht aus, informieren Sie sich bei der **Arbeitsagentur** über Hilfsmöglichkeiten, z.B. das [„Arbeitslosengeld für Selbstständige“](#).
- Umwandlung des Kontos in „**P-Konto**“ bei der Bank beantragen, da die sonst das Konto „sperrt“ und Sie nicht mehr über Ihr Geld verfügen können. In dieser existenzbedrohenden Situation (und am besten schon vorher) muss schnell gehandelt werden, denn das gesetzliche Mindesteinkommen ist vor der Pfändung geschützt, aber der Bankkunde muss an dieses Mindesteinkommen eben auch heran kommen können. Nach § 850 k VII der Zivilprozessordnung kann der Kunde „jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt.“ Generell bleibt

das P-Konto also schlicht das alte Girokonto, es bekommt aber eine besondere Schutzfunktion hinzu: Über Guthaben kann dann mindestens bis zum gesetzlichen Mindestbetrag (§ 850c ZPO) trotz Kontopfändung frei verfügt werden (s. Merkblatt Überblick InsO). Diesen Betrag kann der Schuldner bei seiner Bank auch hoch setzen lassen, wenn er einen höheren Pfändungsfreibetrag hat. Das ist z.B. der Fall, wenn noch unterhaltspflichtige Personen im Haushalt leben. Man sollte möglichst rechtzeitig noch vor einer Pfändung sein Konto als Pfändungsschutzkonto umstellen lassen. Aber auch nach der ersten Kontopfändung kann das Girokonto noch umgewandelt werden. Die Bank ist dazu innerhalb von vier Geschäftstagen verpflichtet. Der Pfändungsschutz auf dem P-Konto gilt dann sogar rückwirkend für den ganzen Kalendermonat. Damit ist das P-Konto eine unbürokratische Hilfe in wirtschaftlicher Notlage. Mittlerweile haben die Gerichte auch entschieden, dass dafür keine höheren Kontoführungsgebühren genommen werden dürfen. Außerdem gilt diese Regelung auch für Selbständige, was auch noch nicht in allen Bankfilialen bekannt ist. Achtung: Ist das Konto überzogen, darf die Bank trotzdem mit dem Geldeingang verrechnen. Wer also ein weiteres, nicht überzogenes Konto bei einer anderen Bank hat, sollte entsprechend dieses zum P-Konto machen. Insgesamt gibt es für jeden aber nur ein P-Konto.

- Schätzen Sie realistisch die zukünftige **Rentabilität Ihres Unternehmens** ein. Holen Sie dafür eventuell professionelle Hilfe ein. Haben Sie eine realistische Chance, Ihre Schulden jemals begleichen zu können?
- Prüfen Sie mit einem **Haushaltsplan**, ob auch **privat** noch Einsparungen möglich sind (Auto, Versicherungen etc.)
- **Treffen Sie eine Entscheidung:** Insolvenzverfahren „Ja oder Nein“ und ziehen Sie hierfür u.a. die in Antwort 2 genannten Kriterien heran.

! ANTWORT 2 –Was spricht für, was gegen ein Insolvenzverfahren?

Jede*r gute Unternehmer*in hat Schwierigkeiten, das Ende seiner/ihrer Unternehmung anzuerkennen und möchte für dessen Erhalt kämpfen. Wie lange aber soll der Kampf geführt werden? Anhaltspunkte für eine Entscheidung können dabei sein:

Argumente gegen das Insolvenzverfahren:

- In vielen Fällen bedeutet das Insolvenzverfahren auch die Aufgabe der Selbstständigkeit. Zwar gibt es die Möglichkeit, trotz Insolvenz weiter selbstständig zu sein. Das ist aber schwierig.
- Wer begründete Aussicht auf eine baldige und nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen Situation hat, sollte versuchen, mit Verhandlungen seine Gläubiger zum Stillhalten über einen gewissen Zeitraum zu überreden.
- Bei wem nichts zu vollstrecken ist (am glaubhaftesten ist das, wenn bereits ein Gläubiger erfolglos Vollstreckung versucht hat), der kann die anderen Gläubiger darüber informieren. Vielfach wird er dann (auf Zeit) in Ruhe gelassen.
- Wer keine Restschuldbefreiung erhält, z.B. weil er wegen einer Bankrottstraftat verurteilt worden ist, profitiert persönlich weniger vom

Siehe auch:

Merkblatt „Weiter selbständig trotz Insolvenz“

Insolvenzverfahren. Informieren Sie sich im Vorfeld über Bankrottstraftaten und schätzen Sie ihr diesbezügliches Risiko ein. Im Zweifel sollte hier Rechtsrat eingeholt werden.

Siehe auch:

Merkblatt „Insolvenzstraftaten“

- Hat man zu viele Schulden, die von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, „lohnt“ sich das Verfahren weniger. Ausgenommen sind vor allem Forderungen aus „vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen“. Wichtigstes Beispiel bei Unternehmer*innen sind nicht gezahlte Sozialbeiträge für Arbeitnehmer. Ob im Einzelfall die Restschuldbefreiung hier versagt wird, hängt aber zusätzlich davon ab, ob die Gläubiger diese Einwände bereits am Beginn des Verfahrens geltend machen.

Argumente für das Insolvenzverfahren:

- Wer das Verfahren anmeldet, lebt fortan in einer rechtlich geregelten Situation. Natürlich kann es auch hier Probleme geben, im Übrigen geht es aber „seinen Gang“. Gerade wer auch psychisch stark angespannt ist, kann damit eine gewisse Ruhe zurückgewinnen.
- Wer die Restschuldbefreiung beantragt, hat die sichere Aussicht, in drei Jahren schuldenfrei zu sein, wenn er/sie nicht gegen Vorschriften der Insolvenzordnung verstößt. Das eröffnet zumindest für die Zeit danach auch wieder eine wirtschaftliche Perspektive.
- Wer sich innerlich für das Insolvenzverfahren entschieden hat, kann auch schon vorher versuchen, sich mit seinen Gläubigern zu einigen und z.B. mit einem von Dritter Seite ermöglichten Einmalbetrag von mindestens 10-20% der geschuldeten Summe seine Schulden unter Umständen „auf einen Schlag“ und ohne Insolvenzverfahren loszuwerden. Im Fall eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist dieser Einigungsversuch sogar Pflicht. Auf jeden Fall muss aber mit *allen* Gläubigern die Einigung schriftlich und juristisch eindeutig festgehalten werden.
- **ACHTUNG:** Wer als Geschäftsführer eine „juristische Person“, meist eine GmbH betreibt, *muss* innerhalb von drei Wochen, nachdem er die nachhaltige Zahlungsunfähigkeit festgestellt hat, Insolvenz anmelden, sonst macht man sich strafbar. Alle anderen Kleinunternehmer*innen können sich etwas mehr Zeit lassen. Eine Entscheidung darf aber nicht zu lange hinausgeschoben werden, denn wer ohne Aussicht auf wirtschaftliche Verbesserung die Beantragung des Insolvenzverfahrens hinauszögert, riskiert seine Restschuldbefreiung, die dann gem. § 290 InsO versagt werden kann.

Siehe auch:

Merkblatt „Insolvenzstraftaten“

Siehe auch:

Merkblatt „Insolvenzstraftaten“

Zusammenfassend lässt sich sagen: ***Wessen Unternehmen über einen längeren Zeitraum nicht den benötigten Ertrag erbracht hat und wessen Schulden so hoch sind, dass sie aus dem pfändbaren Einkommen und Vermögen in den nächsten drei Jahren nicht zurückzahlbar sind, sollte im Zweifel in das Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung gehen.***

ⓘ ANTWORT 3a – Checkliste für das weitere Vorgehen beim Insolvenzverfahren

- Je nach Entscheidung wird man auf **Zahlungsaufforderungen der Gläubiger** reagieren müssen. Im Fall eines Insolvenzverfahrens sollte man die Gläubiger wissen lassen, dass man in das Insolvenzverfahren geht und sie deswegen von weiteren Vollstreckungsversuchen Abstand nehmen sollten. Grund: Solche Vollstreckungen kurz vor der Insolvenz sind im Ergebnis wirkungslos, da der Insolvenzverwalter den vollen Erlös an sich nehmen kann. Die meisten Gläubiger vollstrecken daraufhin zunächst nicht weiter.
- **Eingruppierung vornehmen: Regel- oder Verbraucherinsolvenzfall?** Hierbei hilft der Tipps-Beitrag [„Insolvenz und Restschuldbefreiung“](#).
- Im Falle des **Verbraucherinsolvenzverfahrens**: an eine **Schuldnerberatungsstelle** wenden und sich dort ggf. auf die Warteliste setzen lassen (siehe auch Antwort 3b).
- Im Fall eines **Regelinsolvenzverfahrens** über eine spezialisierte Beratungsstelle (z.B. die Verbraucherzentrale Hamburg) oder direkt beim Insolvenzgericht Insolvenz beantragen. Hier gibt es zwei Möglichkeiten: entweder man gibt dort ein bereits ausgefülltes **Formular** ab, oder man stellt dort zunächst formlos einen Antrag und muss dann nach Aufforderung durch das Gericht das Formular ausfüllen. Dabei darf man aber **nicht vergessen, neben dem Insolvenzverfahren über sein Vermögen auch noch die Restschuldbefreiung zu beantragen** (mit einer Erklärung über die Abtretung von Einkommen an Treuhänder) sowie ggf. einen Verfahrenskostenstundungsantrag gem. § 4a InsO zu stellen. Um sicher zu gehen, sollte man – außer in ganz dringenden Fällen - die vom Gericht ausgegebenen Formulare benutzen. Diese Formulare erhält man beim Insolvenzgericht (siehe Box).
- Neben der Vermögensaufstellung ist die **Gläubigerliste** wichtiger Bestandteil des Formulars. Hier muss man alle Gläubiger nach bestem Wissen benennen. Die genaue Ermittlung des derzeitigen Forderungsbestandes ist im Regelinsolvenzverfahren zwar nicht notwendig. Es ist aber sinnvoll, zumindest ungefähr die Forderungshöhe angeben zu können. Eine solche Liste sollten Sie ohnehin für sich bereits erstellt haben (s.o.). Ist die Liste unvollständig, droht der Verlust der Restschuldbefreiung, wenn man Gläubiger grob fahrlässig oder gar vorsätzlich „vergessen“ hat. Im Zweifel sollte man in einem Anschreiben an das Gericht schildern, warum vielleicht noch der ein oder andere Gläubiger fehlt. Zwar nicht über alle Gläubiger, aber doch für die privaten Verbindlichkeiten bei Banken, Versandhäusern etc. kann man auch eine „Selbstauskunft“ bei der SCHUFA einholen.

Kandidat für Regelinsolvenz?

- Weiter selbstständig?
- Mehr als 19 Gläubiger aus ehemaliger Selbstständigkeit?
- Noch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen gegen sich?

Um das Insolvenzverfahren dann in Gang zu setzen, sollten die amtlichen Formulare genutzt werden, die sich finden auf:
<https://justiz.hamburg.de/insolvenz-info/> (vor allem der Antrag selbst, der Anhörungsfragebogen, der Antrag auf Restschuldbefreiung und der Antrag auf Verfahrenskostenstunden.)

ⓘ ANTWORT 3b – Informationen und Beratung

Wer in das Regelinsolvenzverfahren gehört, dessen Verfahren wird zwar insgesamt etwas schneller verlaufen. Man hat aber den Nachteil, dass eine Betreuung durch Schuldnerberatungsstellen üblicherweise nicht möglich ist.

Dennoch gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, sich sinnvoll über das Verfahren zu informieren:

- Die **FIRMENHILFE-Tipps „Insolvenz und Restschuldbefreiung“**, sowie **die weiteren Merkblätter „Überblick Insolvenzordnung (InsO)“** sowie **„Weiter selbstständig trotz Insolvenz“** und **„Insolvenzstraftaten“** geben eine erste Orientierung.
- Vertiefende schriftliche Informationen bieten eine Vielzahl von Büchern zu diesem Thema aber auch Internetquellen, wie z.B. mit Verweisen, Musterbriefen und Adressen: www.forum-schuldnerberatung.de und speziell für Selbständige: <https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/selbstaendige/>
- Für gezielte juristische Fragen vor der Antragstellung kann man sich in Hamburg bei der ÖRA (Öffentlichen Rechtsauskunft) kompetenten Rat holen.
- Gibt es im (nicht vor dem) Verfahren Probleme, kann das Insolvenzgericht auf Antrag einen Rechtsanwalt beordnen gem. § 4a InsO.

Impressum und Rechtshinweis	
Herausgeber	FIRMENHILFE Beratungshotline für Selbständige Vertretungsberechtigt und inhaltlich verantwortlich: EVEREST GmbH, Deichstraße 29, 20459 Hamburg Geschäftsführer: Dr. Jan Evers Amtsgericht Hamburg HRB 103357 Mo. – Fr. 9-13 Uhr, Tel.: 040 43 21 69 49
Redaktion	Dieses Merkblatt wurde für die FIRMENHILFE erstellt von Dr. Ulrich Krüger, Hamburg. Layout und Endredaktion: Marco Habschick
© 2021	<u>Rechtshinweis:</u> Dieses Merkblatt ist ausschließlich zur persönlichen Information bestimmt. Unzulässig ist es, ohne Zustimmung der FIRMENHILFE Inhalte kommerziell zu nutzen, zu verändern oder zu veröffentlichen. Bitte beachten Sie, dass die auf diesem Merkblatt zur Verfügung gestellten Inhalte nur der allgemeinen Information dienen und nicht immer die aktuellsten rechtlichen Entwicklungen, Urteile oder Entscheidungen berücksichtigen können. Diese Informationen sind kein Ersatz für eine den jeweiligen besonderen Tatsachen und Umständen des Einzelfalles gerecht werdende Rechtsberatung. Hierfür wenden Sie sich bei Bedarf bitte an einen Rechtsanwalt oder an die öffentliche Rechtsberatungsstelle.
Stand	April 2021
Gefördert durch:	 <p>Hamburg</p>
<p><i>Das Projekt wird von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) finanziert.</i></p>	